

oder mit einer andern Gelegenheit die Nachricht von der Deckung oder die Deckung selbst eingehen kann, so sehe ich nicht ein, warum man dieser Vereinigung entgegentreten will. Ich muß daher wünschen, daß Sie §. 8 in der Fassung belassen, wie er von der Regierung vorgeschlagen worden ist.

Abg. Dufour-Feronce: Es ist allerdings um eine Stunde zurückgerückt, aber es ist in dem neuen Gesetze eine längere Zeit gelassen, um Protest zu erheben, als früher.

Abg. Gautsch: Ich bin durch das, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, keiner andern Ansicht geworden, ich glaube vielmehr, es dient eine solche feste Bestimmung dazu, eine größere Pünktlichkeit in das Geschäftsleben selbst hineinzubringen. Es werden nur nachlässige Zahler vielleicht von der Erlaubniß des Gesetzes Gebrauch machen; sie suchen mit dem Wechselinhaber eine Vereinigung zu treffen, daß sie noch ein paar Stunden Flucht bekommen, ehe sie Zahlung leisten müssen. Es muß aber einem Geschäftsmanne doch wohl sehr erwünscht sein, zu einer gewissen Stunde zu wissen, wie er sich mit seinen Verhältnissen einem Schuldner gegenüber verhält. Ich gebe zu, es können Fälle vorkommen, wo ein Wechselschuldner zu einer bestimmten Stunde die nöthigen Deckungsmittel noch nicht hat; allein es wird demungeachtet ihm dadurch kein größerer Schaden zugefügt, als daß er, wenn er z. B. Abends 7 oder 8 Uhr erst die nöthigen Gelder eincassirte, den inzwischen aufgenommenen Protest zu bezahlen hat. Gerade, daß Protest erhoben worden ist, wird ein größeres Compelle für ihn sein, dafür Sorge zu tragen, daß er seine Verbindlichkeit an demselben Tage erfüllt, ja, es wird vielleicht auch dahin führen, daß er mit möglichster Gewissenhaftigkeit darauf Bedacht nimmt, noch vor Eintritt der letzten Proteststunde Zahlung leisten zu können. Also der Pünktlichkeit und Ordnung des Geschäfts scheint es nur durchaus förderlich zu sein, wenn mit einer gewissen Stunde die fernere Protestaufnahme nicht weiter statthaft erklärt wird.

Abg. Bschweigert: Ich halte den Nachsatz für zu weitgehend; wenn wir ihn nämlich so annehmen wollen, wie er vorliegt, so könnte am Ende eine Vereinigung zu Stande kommen bis vor 12 Uhr Nachts. Allerdings wird man entgegenhalten, es muß eine Vereinigung sein, allein es ist schon von dem Abg. Dufour dagegen der Grund angegeben worden, daß, wenn einmal dies nachgelassen wird, die Freundschaftsbeziehungen, in denen beide Theile zu einander stehen, dahin führen können, daß die letzte Stunde gewählt wird, um den Protest aufzunehmen. Aus dem Grunde, den der Herr Berichterstatter angegeben hat, daß in der frühern Zeit der Protest bis 7 oder 8 Uhr erhoben werden konnte, könnte ich mich allerdings veranlaßt finden, auch eine spätere Zeit hier eintreten zu lassen, und ich glaube, es würde ein vermittelnder Vorschlag sein, wenn man sagte: „Wechselproteste können nur von früh 9 bis Abends 8 Uhr aufgenommen werden.“ Ich werde deshalb diesen Antrag stellen.

Abg. Schönberg: Ich werde auch für die Beibehal-

tung des Zusatzes bei §. 8 stimmen, namentlich mit Rücksicht darauf, daß Wechselgeschäfte nicht nur in Leipzig, oder in größern Städten wie Dresden abgemacht werden, sondern häufig auch auf dem Lande. Dort sind oft Entfernungen vorhanden zwischen dem Orte, wo man das Geld zu empfangen hat, wo die Postexpedition ist, wo ein Notar wohnt, und es häufen sich manchmal an einem Tage viele Weitläufigkeiten auf einander, welche es rein unmöglich machen, bis 6 Uhr Abends Protest erheben zu lassen; wenn man nun dann den Zusatz zu §. 8 annimmt, so bringt derselbe ein ganz einfaches Mittel zwischen dem Inhaber und dem Bezogenen, einen Vertrag vorläufig abzuschließen, daß der Protest auch später erhoben werden kann.

Abg. Dufour-Feronce: Ich vermuthete, die Stunde ist von 7 auf 6 Uhr vorgerückt worden im Gesetzentwurf, weil man gewöhnlich den Postschluß als um 7 Uhr betrachtet, und den Betreffenden hat Zeit lassen wollen, noch den Protest mit der Post wegzuschicken. Am Ende, ob 6 oder 5 Uhr oder 8 Uhr bestimmt wird, ist unwesentlich, aber wenn ich zu entscheiden hätte, würde ich noch lieber 5 Uhr bestimmen, als 6 oder 7 oder 8 Uhr, weil es mir gut scheint, wenn man möglichst dazu beiträgt, das Zahlungsgeschäft zeitig am Tage zu betreiben und nicht bis auf die letzte Abendstunde hinauszuschieben. Aber ein bestimmter Termin, wo es aus ist, scheint mir unerläßlich. Das ist der Grund, der mich bestimmt, gegen den Schlußsatz des Regierungsparagraphen zu stimmen. Uebrigens, wenn es bekannt, daß um 6 Uhr Schluß ist, dann sind die Leute um 6 Uhr fertig; bestimmt man den Schluß um Mitternacht, so sind sie eben $\frac{3}{4}$ auf 12 Uhr fertig. Das ist eine allgemeine Erfahrung im Geschäftsleben, daß die Leute nie vor der Zeit fertig werden, aber zu der Zeit werden sie fertig, die einmal gesetzlich bestimmt ist.

Abg. Dörfling: Ich stimme für den Wegfall des Satzes von den Worten an: „es würde denn“. Es ist allerdings die Rede von einer Uebereinkunft zwischen dem Inhaber und dem Bezogenen, allein diese wird wahrscheinlich in den meisten Fällen zu einer Art Quälerei werden. Der Bezogene wird dem Inhaber überall nachlaufen und ihn quälen, mit der Aufnahme des Protestes zu warten. Das würde gewiß oft der Fall sein. Auf die Stunde selbst, ob 6 oder 7 Uhr, kommt es nicht an; es wird auch um 7 Uhr noch Leute geben, die nicht gern protestiren lassen, ebenso gut, wie um 5 Uhr. Ich würde mich am liebsten der Idee des Abg. Dufour anschließen, 5 Uhr zu bestimmen, aber später als 6 Uhr würde ich den Schluß nicht wünschen, weil es nur dann noch möglich ist, mit der Post die Anzeige über das Geschehene an den Vormann zu bringen.

Präsident Joseph: Der Abg. Bschweigert hat den Antrag gestellt, daß anstatt 6 Uhr gesagt werde 8 Uhr. Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht nicht ausreichend.

Präsident Joseph: Da Niemand weiter das Wort verlangt, so nehme ich die Debatte für geschlossen an.

(Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.)